

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Rietschen**

Der Gemeinderat Rietschen hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen ( Sächs.GemO ) vom 21.04.1993 und der §§ 2,9 und 37 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes ( Sächs.KAG ) vom 16.06.1993 am 02.12.1997 folgende Satzung beschlossen :

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben . Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung .

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind :

1. bei Erstbestattungen die Personen , die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben , und der Antragsteller ,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller .

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung , bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig .

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft .
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Grabstätten auf dem Friedhof Rietschen vom 17.05.1993 sowie deren Änderung vom 05.10.1993 außer Kraft .

Rietschen ,den 03.12.1997

Anlage: Gebührensätze

---

Eberhardt Meier  
Bürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom

### I . Reihengräber

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte entsprechend der Friedhofssatzung	DM
- für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	659,00 DM
- für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr ( Einzelgrabstätte )	989,00 DM
- Doppelgrabstätte	1.935,00 DM
- Urnengrab	609,00 DM
- Urnendoppelgrab	1.218,00 DM

### II . Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte entsprechend der Friedhofssatzung für eine	
- Einzelwahlgrabstätte	2.966,00 DM
- Doppelwahlgrabstätte	5.932,00 DM
- 3-er Wahlgrabstätte ( und mehr )	8.899,00 DM

### III . Verlängerung eines Nutzungsrechtes um jeweils 1 Jahr

- für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	26,00 DM
- für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr ( Einzelgrabstätte )	33,00 DM
- Doppelgrabstätte	64,00 DM
- Urnengrab	24,00 DM
- Urnendoppelgrab	49,00 DM
- Einzelwahlgrabstätte	99,00 DM
- Doppelwahlgrabstätte	198,00 DM
- 3-er Wahlgrabstätte u.m.	297,00 DM

### IV . Übergangsbestimmungen

- Betriebskosten für Grabstätten , welche noch nicht bis zum Ende der Liegezeit entrichtet wurden	pro Jahr
- für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	15,00 DM
- für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr ( Einzelgrabstätte )	22,00 DM
- Doppelgrabstätte	44,00 DM
- 3 Grabstätten	66,00 DM
- Urnengrab	15,00 DM